Satzung

der

HORIZONT

Jutta Speidel-Stiftung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Einschränkungen

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Stiftungsorgane

§ 7 Stiftungsvorstand

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung, Geschäftsjahr

§ 9 Stiftungsrat

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 13 Vermögensanfall

§ 14 Stiftungsaufsicht

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen HORIZONT Jutta Speidel-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von unschuldig in Not geratenen Kindern und deren Müttern, sozial bedürftigen Familien und Jugendlichen, auch mit Migrationshintergrund.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Förderung des

   HORIZONT e.V., 81213 München,

   verwirklicht.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2. fördern.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4
Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird mit einem Nettovermögen in Höhe von € 300.000,-- ausgestattet

2. Das Grundstockvermögen besteht aus Wertpapieren und Kontoguthaben.

3. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5
Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke andauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

   Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen einer freien Rücklage zugeführt werden. Die Mittel der freien Rücklage können ganz oder teilweise zum ungeschmälerten Werterhalt des Grundstockvermögens dienen, ganz oder teilweise für die Erfüllung des Stiftungszwecks oder ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
   - der Stiftungsvorstand,
   - der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) und höchstens vier Mitgliedern; ihre Amtszeit ist auf drei Jahre befristet. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Stifter bestimmt. Danach bestimmt der Stiftungsrat die Mitglieder sowie den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11).

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; je zwei Mitglieder sind vertretungsberechtigt, wobei einer davon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung verpflichtet.

   Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

   a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
   b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
   c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
   d. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

4. Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat eine Prüfung nach Satz 1 zu erfolgen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Die Entscheidung über die Zuwahl trifft der Stiftungsrat. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl des jeweiligen nachfol-

genden Mitgliedes – auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Amt.

2. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

3. Mitglieder des Stiftungsrates können bei Vorlage eines wichtigen Grundes von anderen Mitgliedern des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

4. Ein wichtiger Abberufungsgrund ist z. B. gegeben, wenn

   - das Mitglied des Stiftungsrats die Stiftungsratskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht hat,
   - es nicht mehr fähig ist zur ordnungsgemäßen Amtsführung,
   - das Vertrauensverhältnis zum Berufungsorgan zerrüttet ist,
   - ein Zerwürfnis mit den anderen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

5. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet außer durch den Tod, den Ablauf der Amtszeit und die Abberufung aus wichtigem Grund, auch durch die jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes, sowie durch die rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit.

6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

   a. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Buchstabe a;
   b. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Buchstabe b;
   c. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Buchstabe c;
   d. die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers; vgl. § 9 Abs. 2;

e. die Berufung und Abberufung (aus wichtigem Grund) der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
f. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
g. die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes soll an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, Im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

5. Die Schriftform nach den Abs. 1 und 4 gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschiften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schriftfüh-

rer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 14) wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich zur finanziellen Unterstützung mildtätiger Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006, genehmigt mit RS vom 13.12.2006, außer Kraft.

München, den 07.06.2016

Vorsitzender des Stiftungsrates

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern
mit RS vom 06.07.2016 Nr 12.1-1222.1 BUH 43

BAYERN
REGIERUNG VON OBERBAYERN
12